

Mitteilungsvorlage

Vorkommen und Schutz der Roten Waldameise im Waldgebiet am Dörpholz

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Naturschutzbeirat	28.09.2021	Kenntnisnahme

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Federführung

3.31.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Beteiligte Stellen

0.11 Personal und Organisation

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

keine

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten
entfällt

Produkt(e)

13.01.02 Natur- und Landschaftsschutz

Klima-Check

Das Absterben der Fichtenbestände am Dörpholz (Lebensraum der Waldameise) ist eine Folge des Klimawandels und insbesondere eine Folge der 3 vergangenen extrem heißen und trockenen Sommer.

Zeit- und Personalkostenaufwand

(Nur für die Beantwortung von Anfragen!)

Mitteilung der Verwaltung

Die nachfolgende Information wird zur Kenntnis genommen.

Im Zusammenhang mit der Fällung von abgängigen Fichten im Bereich Dörpholz sind im Vorfeld die Nester der geschützten Roten Waldameise in diesem Gebiet markiert worden. Trotzdem wurden einige der Nester bei den Forstarbeiten zerstört. Frau Lipka bittet um Auskunft, ob der Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz geahndet wird (Sitzung des Naturschutzbeirats am 15.06.2021, TOP 4.4.).

Die Rechtslage bezüglich des Schutzes der Roten Waldameise und der rechtlichen Einwirkungsmöglichkeit der unteren Naturschutzbehörde ist komplex und wird nachfolgend erläutert.

Die Rote Waldameise ist gemäß Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Somit greifen die Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Zugriffsverbote).

Es ist nach § 44 Abs.1 BNatSchG verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Der nachfolgende § 44 Abs. 4 BNatSchG wiederum schränkt den o.g. Tatbestand des Absatz 1 ein. Liegen die im § 44 Abs. 4 BNatSchG genannten Punkte vor, gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht.

§ 44 Abs. 4 Satz 1 und 2 BNatSchG (Zitat):

„Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert.“

Anforderung an die forstliche Nutzung gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG:

„Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.“

Da die Rote Waldameise weder geschützte Vogelart, noch FFH-Art ist und die forstliche Nutzung den Anforderungen des § 5 Abs. 3 BNatSchG entspricht, kann die untere Naturschutzbehörde im vorliegenden Fall artenschutzrechtlich nicht einschreiten und aufgrund fehlender Rechtsgrundlage auch nicht sanktionieren. Bei Artenschutzverstößen der Forstwirtschaft gegen Vogelarten und FFH-Arten, sofern sich nachweislich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, kann die Naturschutzbehörde einschreiten.

Auf Ortsterminen haben Mitarbeiter des Forstamtes (TBR 4), der Biologischen Station und der Naturschutzbehörde dennoch versucht auf den Eigentümer und den Forstunternehmer einzuwirken.

Eine aktuelle Nachkontrolle der Biologischen Station ergab, dass sich Nester der Rote Waldameise sowohl in den verbliebenen Dürrständern als auch in den Einschlagflächen dank des günstigen Wetters gehalten haben. Einzelne Nester sind zerstört, andere vermutlich umgezogen und es sind auch neue Nester entstanden. Die verbliebenen Buchen und Eichen werden massiv belaufen, vor allem der Eichenwald nördlich des Ochseniepens. Dort ist inzwischen mindestens ein Nest mitten im Laubwald entstanden. Die Biostation erwartet, dass weitere Nester folgen.

In Vertretung

Reul-Nocke
Beigeordnete

Kenntnis genommen

Mast-Weisz
Oberbürgermeister